



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Fachspezifische Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Studiengang B. A. Bildungswissenschaft
2. Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen
3. Erste Änderung der Zugangsordnung für den Teilstudiengang Englisch im 2-Fach-Bachelor-Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg



**Fachspezifische Anlagen
zur Rahmenprüfungsordnung
der Universität Lüneburg
für den Studiengang
B. A. Bildungswissenschaft**

Die Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 22.11.2006 gem. § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die nachfolgenden fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 12/06 vom 27.07.2006) für den Studiengang „B. A. Bildungswissenschaften“ beschlossen. Das Präsidium der Universität Lüneburg hat die Anlagen am 11. April 2007 gem. § 37 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

**Anlage 4.4:
Diploma Supplement
B. A. Bildungswissenschaften**

Universität Lüneburg

Diploma Supplement

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

- 1.1. Familienname(n)
- 1.2. Vorname(n)
- 1.3. Geburtsdatum (TTMMJJJJ), Geburtsort, Geburtsland
- 1.4. Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. Angaben zur Qualifikation

- 2.2. Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt): Bachelor of Arts – B. A.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt): n. a.
- 2.3. Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation: Bildungswissenschaft
- 2.4. Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Universität Lüneburg, Fakultät Bildung und Kultur
Status/Typ/Trägerschaft: Stiftungsuniversität
- 2.5. Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat: ebd.
(Status/ Typ/ Trägerschaft): ebd.
- 2.6. Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprache: Deutsch / Englisch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

- 3.2. Ebene der Qualifikation:
Universitätsabsolvent/in; Erster berufsqualifizierender Abschluss
- 3.3. Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
Sechs Semester (180 Credit Points)
- 3.4. Zugangsvoraussetzung
Zugangsberechtigt ist, wer:
- gem. §18, Abs.1 NHG in Verbindung mit §4, Abs. 1, Satz 1 Lüneburger Fusionsgesetz die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzt,
- gem. §18, Abs.2, NHG hinreichende Kenntnisse in den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik sowie Politik/Gemeinschaftskunde oder Geschichte oder Philosophie/Ethik nachweisen kann. Hinreichende Kenntnisse werden durch die Mindestabschlussnote „Gut“ / „2,0“ / „11 Punkte“ in jedem der drei Unterrichtsfächer nachgewiesen.
Alle Studierenden unterliegen einem Zulassungsverfahren

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

- 4.2. Studienform (Vollzeit/Teilzeit)
Vollzeit
- 4.3. Anforderungen des Studiengangs/Qualifikations-profil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienprogramm Bildungswissenschaften verbindet zwei Ziele. Einerseits führt es zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der die Aufnahme von Tätigkeiten im bildungswissenschaftlichen Berufsfeld ermöglicht. Andererseits bereitet es auf wissenschaftsorientierte Weiterstudien auf Master-Ebene vor.

In Bezug auf die Wissenschaftsorientierung eines möglichen Weiterstudiums orientiert sich das Studienprogramm an den Vorstellungen eines ‚Erziehungswissenschaftlichen Kerncurriculums‘, wie es von der ‚Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft‘ entwickelt worden ist. Besonderer Wert wird darüber hinaus auf die vertiefte Einführung in wissenschaftstheoretische und methodenorientierte Basierung gelegt. Absolventinnen und Absolventen haben breite Kenntnisse und Fähigkeiten in der Diskussion und Anwendung wissenschaftlicher, theoretischer Kenntnisse und methodischer Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in den bildungs- und erziehungswissenschaftlichen Disziplinen.

Absolventinnen und Absolventen, die nach ihrem Abschluss in die Berufspraxis überwechseln, haben in ihren jeweiligen Studienschwerpunkten ‚Bildung und Didaktik‘ bzw. ‚Bildung und Organisation‘ professionsorientierende und methodenbasierte Kenntnisse und Kompetenzen für klienten- bzw. institutionenbezogene Dienstleistungen im bildungswissenschaftlichen Feld erworben.

Alle Absolventinnen und Absolventen kennen die grundlegende Fachliteratur und die aktuellen Forschungsstände in den für sie relevanten Bereichen der Bildungs- und Erziehungswissenschaften. Sie haben die Kompetenz, ihr Wissen und Verstehen auf ihr weiteres Studium oder ihren Beruf anzuwenden sowie Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Sie sind in der Lage, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie haben die Fähigkeit erworben, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

- 4.4. Einzelheiten zum Studiengang
Siehe Transcript of Records



4.5. Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

ECTS Grade	Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. RPO		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0; 1,3	1,0– 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7; 2,0; 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
C	2,7; 3,0; 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0			
FX/F	Über 4, 0		Nicht ausreichend	Fail

4.6. Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiches und der mit Credit Points gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien:

Das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium Bildungswissenschaften berechtigt bei entsprechendem Leistungsniveau zur Aufnahme eines Master of Arts- oder Master of Science-Studiums und bereitet längerfristig auf eine Promotion vor.

5.2 Beruflicher Status: n. a.

6. Weitere Angaben

6.2. Weitere Angaben

Auslandsemester
Praktika
Gremientätigkeit

6.3. Informationsquellen für ergänzende individuelle Angaben

Universität Lüneburg: <http://www.uni-lueneburg.de>
Fakultät I: http://www.uni-lueneburg.de/fakultaet_1

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)

Prüfungszeugnis vom (Datum)

Transkript vom (Datum)

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
Offizieller Stempel/Siegel



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2. Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

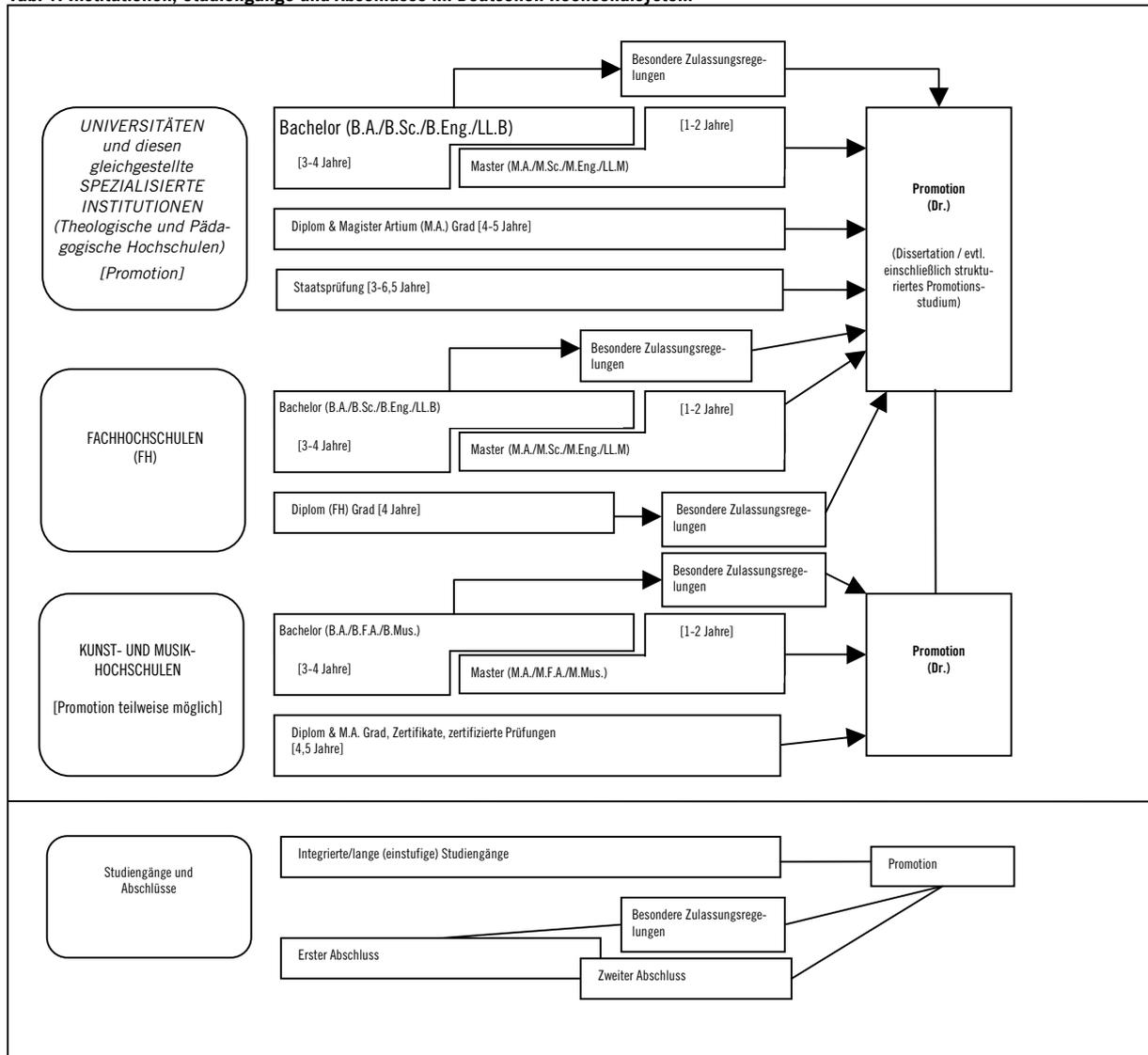
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3. Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}



Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3. Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfieldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engi-

neering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).



8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten

25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.



Anlage 4.5: B. A. Bildungswissenschaften

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studienprogramme (RPO) werden wie folgt ergänzt:

Zu §5, Abs.2 RPO: Die in der nachfolgenden Tabelle 1 über den gemeinsamen Studienbereich in der Spalte „Orientierungsphase (60 CP)“ aufgeführten Module zeigen die Orientierungsphase an, die im ersten und zweiten Semester zu absolvieren ist. Die in der Spalte „Pflichtbestehen in der Orientierungsphase (30 CP)“ aufgeführten Module zeigen die Module an, die innerhalb der Orientierungsphase erfolgreich abgeschlossen sein müssen.

Alle Module der Orientierungsphase werden mit Noten bewertet. Die Noten der in der Orientierungsphase im Modul 11 „General-Studies“ pflichtmäßig zu erbringenden Leistungen fließen regulär nicht in die Studienabschlussnote ein. Auf Antrag der / des Studierenden ist eine, zwei oder drei Noten der Orientierungsphase im Modul 11 „General Studies“ in die Studienabschlussnote einzurechnen.

Zu §6, Abs.1 RPO: Die General Studies werden zum Teil integrativ in Modulen der Studienschwerpunkte (vgl. Tabellen 2 und 3) und zum Teil in einem gesonderten Modul „General Studies“ im Gemeinsamen Studienbereich (vgl. Tabelle 1) studiert. Dabei werden 5 CP im Studienschwerpunkt und 25 CP im Modul 11 erworben. Von diesen 25 CP sind mindestens 15 in der Studieneingangsphase zu belegen. Von den 15 CP müssen mindestens 5 CP erfolgreich erworben werden. Die Benotung der Studieninhalte der General Studies in den Studienschwerpunkten erfolgt ausgehend von den Fachinhalten des jeweiligen Moduls. Die Module des Arbeitsgebietes 11 sind nach Maßgabe des Lehrangebotes und der gemeinsamen Regelungen des General-Studies-Programmes an der Universität Lüneburg zu gestalten; die Beschreibung der Modulinhalt in der Tabelle 1 stellt Beispiele vor, aber kein Präjudiz dar.

Zu §9, Abs.1 RPO: Die am Studienprogramm beteiligten Institute halten auf Ihren Websites Informationen zu inhaltlichen Anforderungen und formalen Standards wissenschaftlichen Arbeitens bereit. Diese Informationen sind Grundlage der Arbeit der / des Studierenden und Richtlinie der Bewertung durch die / den Lehrenden.

Zu §9, Abs.2-4 RPO: Außer den in hier beschriebenen Formen können Prüfungsleistungen auch durch eine Präsentation, eine Projektarbeit, einen Praxisbericht, oder einen Forschungsbericht erbracht werden. Insgesamt sind folgend aufgeführte Prüfungsformen möglich:

K = Klausur; vgl. §9, Abs.2 RPO. Klausuren haben als alleinige Prüfungsleistungen einen Umfang von 120 Minuten und als Teilleistungen zur Erbringung einer Prüfungsleistung einen Umfang von 60 Minuten.

R = Referat; vgl. §9, Abs.3 RPO: Referate sind auf der Basis von Literaturempfehlungen der / des Lehrenden und auf der Basis von selbstrecherchierter Literatur zu konzipieren. Sofern die nachfolgenden Regelungen in den Tabellen 1 bis 3 keine anderen Vorgaben machen, sind Referate i.d.R. mit einer schriftlichen Hausarbeit zu koppeln. Die Abgabefrist für die schriftliche Ausarbeitung ist der jeweils letzte Tag jenes Semesters, in dessen Vorlesungszeit das Referat gehalten worden ist. Die Anerkennung dieser Studienleistung setzt den regelmäßigen Veranstaltungsbesuch voraus.

H = Hausarbeit; vgl. §9, Abs. 3 RPO: Hausarbeiten sind auf der Basis von selbstrecherchierter Literatur zu konzipieren. Ihr Thema ergibt sich aus dem Zusammenhang einer Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls, in deren Rahmen sie von der / dem Studierenden nach Absprache mit der / dem Lehrenden angefertigt wird. Die Bearbeitung einer Hausarbeit darf erst beginnen, nachdem eine Themenverständigung und eine Vorklärung mit der / dem Lehrenden erfolgt ist. Der Themenumfang einer Hausarbeit ist in Absprache mit der / dem Lehrenden / Prüfenden so zu gestalten, dass die Arbeit in einem Zeitraum von 8 Wochen anzufertigen ist. Die Absprache der Themen

sollte nach Möglichkeit so zeitig im Semester erfolgen, dass eine Abgabe der Hausarbeit spätestens zum jeweils letzten Tag jenes Semesters möglich ist, in dessen Vorlesungszeit das Referat gehalten worden ist. Die Anerkennung dieser Studienleistung setzt den regelmäßigen Veranstaltungsbesuch voraus.

MP = Mündliche Prüfung; vgl. §9, Abs. 4 RPO: Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen, die durch zwei Prüfern / Prüferinnen abzuhalten sind, von denen mindestens ein/e der Prüferinnen / Prüfer hauptamtlicher Lehrender gem. Modulhandbuch jenes Moduls sein muss, das mit der mündlichen Prüfung abgeprüft wird. Ausgangspunkt einer mündlichen Prüfung sind Inhalte des Moduls, für das die mündliche Prüfung als Prüfungsleistung angerechnet werden soll. Die mündliche Prüfung ist insbesondere auf akademische Diskursivität angelegt. Die mündliche Prüfung hat so gestaltet zu werden, dass ihre Inhalte systematisch auf den Kontext jenes Arbeitsbereiches (vgl. Tabellen 1 bis 3) zurückbezogen werden, dem das jeweilige Modul angehört. Die Anerkennung dieser Studienleistung setzt den regelmäßigen Veranstaltungsbesuch voraus. Die mündliche Prüfung hat eine Regeldauer von 30 Minuten. Abweichend davon hat die mündliche Prüfung am Ende des Forschungsprojektes im Studienschwerpunkt (vgl. jeweils Modul 10 in den Tabellen 2 und 3) eine Dauer von 60 Minuten. Diese als Disputation angelegte Prüfung hat, ausgehend vom →Forschungsbericht, weiterführend die Funktion, den Gesamtstudienkontext systematisch auf der Basis der von der / dem Studierenden getroffenen Schwerpunktsetzung systematisch-akademisch zu reflektieren. Dementsprechend geht diese Prüfung im Modul 10 von den Inhalten des Moduls aus, bezieht diese aber auf Inhalte und Diskussionen aus dem Gesamtstudium zurück.

MPK = Mündliche Prüfung im Prüfungskolloquium; vgl. §9, Abs.4, RPO: Mündliche Prüfungen im Prüfungskolloquium sind Gruppenprüfungen von mindestens 2 und höchstens 4 Studierenden durch mindestens zwei Lehrende, die durch zwei Prüfern / Prüferinnen abzuhalten sind, von denen mindestens ein/e der Prüferinnen / Prüfer hauptamtlicher Lehrender gem. Modulhandbuch jenes Moduls sein muss, das mit der mündlichen Prüfung abgeprüft wird.

PR = Präsentation; Eine Präsentation ist eine mündliche Darstellung eines Sachverhaltes in einer Lehrveranstaltung. Die Präsentation dient dem Fortschritt der Lehrveranstaltung; Gütekriterium ist der Lernfortschritt der Mitstudierenden. Im Zusammenhang mit der Modulspezifikation eines Projektes verlangt die Präsentation die didaktische Aufbereitung der Problemstellung des Projektes, der Schritte zur Bearbeitung und der Ergebnisse der studentischen Eigenleistung und deren Verknüpfung in wissenschaftlich-theoretisch-systematische Zusammenhänge. Beurteilungskriterium einer Präsentation ist in besonderem Maße ihre didaktisch und / oder methodisch sinnvolle, zielgruppenspezifische Vor- und Aufbereitung. Eine Präsentation verlangt im Gegensatz zum Referat regulär keine schriftliche Ausarbeitung; die einzelnen Modulregelungen lassen die Kombination mit weiteren Prüfungsleistungen zu.

PB = Praktikumsbericht; Über ein abgeleistetes Praktikum ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll erkennen lassen, dass die / der Studierende willens, fähig und in der Lage ist, Studium und Praxis im von ihr / ihm anvisierten beruflichen Tätigkeitsfeld sowie die entsprechenden akademisch-wissenschaftlichen Diskurse einerseits und professionellen Diskurse andererseits zu erkennen, aufeinander zu beziehen und zu problematisieren. Die näheren Regelungen und Anforderungen zu Praktikum und Praktikumsbericht regelt die Praktikumsordnung.

A = Assigment; Ein Assigment ist die Bestätigung einer kontinuierlichen Leistungserbringung über den gesamten Verlauf einer Lehrveranstaltung. Testierfähig sind etwa: Protokollführung, eigenverantwortliche Erstellung von Bearbeitungshilfen zum Lehrstoff für die Kommilitoninnen und Kommilitonen, kontinuierliche Recherche, Beurteilung und Bereitstellung von die Veranstaltung ergänzender geeigneter wissenschaftlicher Literatur, etc. Die / der Lehrende kann im Rahmen der Modulspezifikationen im Modulhandbuch zum



Studiengang ihr / ihm zum Testat geeignet erscheinende Aufgaben und Aufträge festlegen.

ER = Experimentelle Erhebung; Eine experimentelle Erhebung ist eine didaktisch eingegrenzte und begründete, methodisch angeleitete, eigenverantwortlich geleistete Forschungsleistung im Rahmen eines methodisch ausgerichteten Moduls. In der experimentellen Erhebung werden beispielhaft theoretisch in jener Lehrveranstaltung, der die experimentelle Erhebung zugeordnet ist, erarbeitete und problematisierte Erhebungsmöglichkeiten von Daten zur wissenschaftlichen Auswertung praktisch nachvollzogen.

PRO = Projekt; Ein Projekt ist eine im Rahmen universitärer Lehre angeleitete, aber eigenverantwortlich durchgeführte Leistung, mit der konkrete Problemlagen des institutionell-professionellen Praxisfeldes bzw. des Forschungs- und Theoriezusammenhangs lösungsorientiert bearbeitet werden. Im Projekt werden konkrete Aufgabenstellungen des Arbeitsfeldes praxisnah simuliert oder im Kontext entsprechender Praxis abgearbeitet.

FB = Forschungsbericht; Ein Forschungsbericht ist im jeweiligen Studienschwerpunkt (vgl. jeweils Modul 10 in den Tabellen 2 und 3) anzufertigen. Ein Forschungsbericht dokumentiert die Fähigkeit des Studierenden zu wissenschaftlich-systematischer Bearbeitung einer didaktisch sinnvoll begrenzten Fragestellung im Rahmen einer verantwortlich durch eine oder einen oder mehrere gemeinsam im Studienschwerpunkt hauptamtlich Lehrenden geleiteten Forschungsprojekteinheit. Der Forschungsbericht ist problematisierend

angelegt und bildet den Ausgangspunkt einer 60-minütigen → mündlichen Prüfung, die im Sinne einer Disputation angelegt ist.

BA = Bachelorarbeit; vgl. §9, Abs. 5 i. V. mit §22 RPO. Die BA-Arbeit dient dem abschließenden Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. Ein Prüfungskolloquium über die eingereichte Arbeit findet nicht statt. Die Arbeit hat einen Umfang von regulär mindestens 60 Seiten. Bei experimentellen Arbeiten kann von diesem Umfang nach unten abgewichen werden; entsprechende Sonderregelungen sind dem Akademischen Prüfungsausschuss durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer zur Genehmigung vorzulegen.

Sind in den nachfolgenden Modulaufstellungen mehrere mögliche Prüfungsformen durch „oder“ zur Auswahl gegeben, so entscheidet die oder der Prüfende, welche Prüfungsform zum Einsatz kommt. Eine rechtlich bindende Koppelung von Teilleistungsprüfungen ist durch „+“ gekennzeichnet. Ist bei einer solchen Kombination keine Gewichtung angegeben, werden die Teilleistungen gleich gewichtet.

B. A. Bildungswissenschaften

Das Studienprogramm besteht aus einem für alle verbindlichen gemeinsamen Studienbereich und zwei möglichen Vertiefungsbereichen „Bildung und Didaktik“ bzw. „Bildung und Organisation“. Diese drei Bereiche werden hier in drei aufeinander bezogenen Tabellen dargestellt.



Tabelle 1: Gemeinsamer Studienbereich

Modul—Nr.	Gemeinsames Grundlagen- und Vertiefungsstudium	Prüfungsleistung / Gewichtung im Bachelor-Zeugnis	Arbeitsbereich	CP		Orientierungsphase (60 CP)	Pflichtbestehen in der Orientierungsphase (30 CP)	
				General Studies				
1.1	Bildungswiss. Grundbegriffe und Felder pädagogischen Handelns	K (120)	Grundlagen der Bildungs- und Erziehungswissenschaft		5	5	(5)	
	1 V: Bildungswissenschaftliche Grundbegriffe (P) 1 T: Vertiefung zu: Bildungswissenschaftliche Grundbegriffe (P)	1					oder	
1.2	Geschichte und Theorie von Bildung und Erziehung	R mit H (sofern nicht in 1.3 – dann hier MP [30])			5	5	5	
	Mindestens 2 S nach Maßgabe des Lehrangebotes zu: Bildungs-, Erziehungs- und Interventionsverständnissen zentraler (sozial-)pädagogischer Epochen... (WP)	1					oder	
1.3	Institutionengeschichte von Bildung und Erziehung	R mit H (sofern nicht in 1.2 – dann hier MP [30])			5	5	5)	
	Mindestens 2 S nach Maßgabe des Lehrangebotes zu: Zusammenspiel von Momenten bei der Herausbildung des modernen Bildungssystems... (WP)	1						
2.1	Grundbegriffe und Theoriebildung der Soziologie	K (120)		Soziale, kulturelle, politische und rechtliche Bedingungen von Bildung, Ausbildung und Erziehung		5	5	(5)
	2 V: Grundbegriffe der Soziologie Ausgewählte theoretische Traditionen (P)	1					oder	
2.2	Bildungs- und Erziehungssoziologie	K (60) + R			5	5	5)	
	Mindestens 1 V nach Maßgabe des Lehrangebotes zu: Institutionelle und organisatorische Bedingungen... (WP) Mindestens 1 S nach Maßgabe des Lehrangebotes zur Vertiefung: Einzelfragen institutioneller... (WP)	1						
2.3	Soziale Ungleichheit und Bildungschancen	K (60) + R			5			
	Mindestens 1 V nach Maßgabe des Lehrangebotes zu: Analysen sozialer Schichtung... (WP) Mindestens 1 S nach Maßgabe des Lehrangebotes zur Vertiefung: Einzelfragen zu Diagnosen gesellschaftlicher Entwicklung (WP)	1						
2.4	Grundfragen des Bildungsrechts	K (120)		5				
	Mindestens 1 V nach Maßgabe des Lehrangebotes zu: Grundzüge der Rechtsgeschichte und der Rechtssystematik... (P) 1 T oder 1 Ü: Vertiefung zu Grundzügen (P)	1						

Bei der Formulierung "R mit H" meint "H" keine neue, eigenständige Hausarbeit, sondern die Abgabe der schriftlichen, zu Hause zu leistenden, Ausfertigung des Referats.



Modul—Nr.	Gemeinsames Grundlagen- und Vertiefungsstudium	Prüfungsleistung / Gewichtung im Bachelor- Zeugnis	Arbeitsbereich	CP General Studies	CP	Orientierungsphase (60 CP)	Pflichtbestehen in der Orientierungsphase (30 CP)
3.1	Wissenschaftstheoretische Konzepte der Erziehungs- und Bildungswissenschaften 1 V: Wissenschaftstheorie (P) 1 T: Vertiefung zu Wissenschaftstheorie (P)	K (120) oder 1 R mit H oder 1 H 1	Forschungskonzepte der Bildungswissenschaften I		5		
3.2	Verstehende Methoden der historischen Erziehungs- und Bildungsforschung; Inhaltsanalyse 1 S: Hermeneutik, Verstehen, Methoden, Inhaltsanalyse (P)	R mit H 1			5		
4.1	Einführung in empirische Forschungsmethoden 1 V: Grundlagen Forschungsmethoden (P) 1 T: Vertiefung zu Grundlagen Forschungsmethoden (P)	K (120) 1	Forschungskonzepte der Bildungswissenschaften II		5	5	5
4.3	Deskriptive Statistik 1 V: Deskriptive Statistik (P) 1 T: Vertiefung zu Deskriptive Statistik (P)	K (120) 1			5		
5.1	Bildungssystementwicklung in historischer und internationaler Perspektive 1 V: Bildungssystementwicklung (WP) + 1 T: Vertiefung zu Bildungssystementwicklung (WP) Oder: Mindestens 2 S zu: Historisch und international vergleichenden Aspekten der Bildungssystementwicklung (WP)	K (120) oder 1 R mit H oder 1 H nach Maßgabe der Lehrenden 1	Bildungs- (Weiterbildungs-)forschung / historisch-empirische Bildungsforschung		5	5	5
6.1	Psychologie des Lehrens und Lernens 1 V: Grundlagen der Lehr-/Lernpsychologie (P) Mindestens 1 S nach Maßgabe des Lehrangebotes: Vertiefungsaspekte zu Grundlagen (WP)	[K (120) oder H oder A (fortlaufend)] + [PR oder R] 1	Psychologie des Lehrens und Lernens		5	5	(5) oder
6.2	Aspekte der Sozial- und Entwicklungspsychologie Mindestens 2 S oder 1 V + 1 S nach Maßgabe des Lehrangebotes: Forschungsperspektiven und Methoden der Sozial- und Entwicklungspsychologie (WP)	[K (120) oder H oder A (fortlaufend) oder ER] + [PR oder R] 1			5	5	5)
6.3	Beratung 1 V oder 1 S: Beratung als Verständigungsprozess (P) Mindestens 1 S nach Maßgabe des Lehrangebotes zur Vertiefung: Einzelfragen der Beratung (WP)	K (120) oder A (fortlaufend) oder PR mit H oder MPK 1			5		

Bei der Formulierung "R mit H" meint "H" keine neue, eigenständige Hausarbeit, sondern die Abgabe der schriftlichen, zu Hause zu leistenden, Ausfertigung des Referats



Modul—Nr.	Gemeinsames Grundlagen- und Vertiefungsstudium	Prüfungsleistung / Gewichtung im Bachelor-Zeugnis	Arbeitsbereich	CP General Studies	CP	Orientierungsphase (60 CP)	Pflichtbestehen in der Orientierungsphase (30 CP)
7.1	Pädagogische Lehrtheorien	K (120)	Pädagogik des Lehrens und Lernens		5		
	1 V: Grundkenntnisse von Lernkulturen (P) 1 T: Vertiefung zu Grundkenntnissen (P)	1					
7.2	Lehren mit Neuen Medien, elearning, blended learning	PRO oder PR			5		
	1 Pro: Neue Lernkulturen... (WP)	1					
8.1	Weiterbildung und Personalentwicklung	K (120) oder R mit H oder PR mit H	Organisationsentwicklung, Weiterbildung und Personalentwicklung in Organisationen		5		
	1 V: Konzepte und Methoden der Weiterbildung (P) Mindestens 1 S. nach Maßgabe des Lehrangebotes zu: Vertiefung in Konzepten und Methoden... (WP)	1					
8.3	Verhalten in Organisationen	H oder R oder K (60)			5		
	Mindestens 2 V oder 1 V mit einem S oder 2 S nach Maßgabe des Lehrangebotes: Psychologische und soziologische Theorien zum Verhalten in Organisationen (WP)	1					
8.4	Organisationsentwicklung und Organisationsberatung	R oder PR			5		
	Mindestens 1 V nach Maßgabe des Lehrangebotes: Konzepte und Methoden zur Gestaltung von Wandlungsprozessen in Organisationen (WP)	1					
9.1	Handlungsfelder und Handlungsformen der Pädagogik	PR	Handlungsformen und Berufsfelder der Bildungswissenschaften		5		
	1 V: Konzepte pädagogischen Handelns und Felder professionellen pädagogischen Handelns (P)	1					
9.2	Praktikum	PB			10		
	1 BP	1					
11	General Studies nach Maßgabe des Lehrangebotes in den Bereichen (WP/W)	K, R, H, PRO, PR, etc. nach Maßgabe der Veranstaltungsplanung	General Studies	(weitere 5 integrativ in den Studien-	25	15	5
	Information Literacy, Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Wissensmanagement	1 bzw. 0 für GS in Orientierungsphase					
	Fremdsprachen, disziplinäre, transdisziplinäre und interkulturelle Kompetenz in Fachsprachen, Geschlechtersprachen, etc.						
	Rhetorik / Moderation / Präsentation / Selbst- und Zeitmanagement						
	EDV						
	Wissenschaft und Gesellschaft						
12	Bachelor-Thesis		BA	Bachelor-Thesis		10	
		2					

Bei der Formulierung "R mit H" meint "H" keine neue, eigenständige Hausarbeit, sondern die Abgabe der schriftlichen, zu Hause zu leistenden, Ausfertigung des Referats.



Tabelle 2: Studienschwerpunkt Bildung und Didaktik

Modul—Nr.	Studienschwerpunkt Bildung und Didaktik	Prüfungsleistung / Gewichtung im Bachelor-Zeugnis	Arbeitsbereich	CP General Studies	CP
3.3	Rekonstruktive Forschungsmethoden der Erziehungs- und Bildungswissenschaften; Einfache Längsschnitt- und Zeitreihenanalyse 1 V: Methoden qualitativer Forschung... (P) 1 Ü: Übung zu Methoden... (WP)	K (120) + A (fortlaufend) 1	Forschungskonzepte der Bildungswissenschaften I		5
5.2	Prozesse von Institutionalisierung und Professionalisierung Mindestens 2 S nach Maßgabe des Lehrangebotes: Institution, Profession, Organisation, Prozess, Struktur... (WP)	[K (120)] o- der [R ohne H + H in weite- rem Semi- nar] oder [ER + K (60) oder R] 1	Bildungs- (Weiterbildungs-)forschung/ historisch-empirische Bildungsforschung		5
7.3	Didaktik und Methodik der Lebensalter und Lebenslagen Mindestens 2 S nach Maßgabe des Lehrangebotes: Alters- und milieuspezifische Didaktiken und Methodiken... (WP)	R mit H (so- fern nicht in 7.4) 1	Pädagogik des Lehrens und Lernens		5
7.4	Programme, Planung, Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen Mindestens 2 S nach Maßgabe des Lehrangebotes zu: Programmplanungshandeln (WP)	R mit H (so- fern nicht in 7.3) 1		5 (in- te- grativ)	5
10	Forschungsprojekt im Studienschwerpunkt Bildung und Didaktik 1 FP (WP)	FB + MP (60 Min.) 2	Forschungsprojekt		10

Bei der Formulierung "R mit H" meint "H" keine neue, eigenständige Hausarbeit, sondern die Abgabe der schriftlichen, zu Hause zu leistenden, Ausfertigung des Referats.



Tabelle 3. Studienschwerpunkt Bildung und Organisation

Modul—Nr.	Studienschwerpunkt Bildung und Organisation	Prüfungsleistung / Gewichtung im Bachelor- Zeugnis	Arbeitsbereich	CP General Studies	CP
4.2	Testtheorie I / Diagnostik I; Befragung und Beobachtung	K (120) + R oder ER und K (60) 1	Forschungskonzepte der Bildungswissenschaften II		5
	1 V: Testtheorie, Diagnostik (P) 1 S: Befragung und Beobachtung (WP)				
4.4	Inferenzstatistik	K (120) 1			5
	1 V: Inferenzstatistik (P) 1 T: Vertiefung zu Inferenzstatistik (P)				
8.2	Einführung in die Organisationsforschung	K (120) oder R 1	Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Weiterbildung in Organisationen		5
	Mindestens 2 S oder 1 V mit 1 S nach Maßgabe des Lehrangebotes zu: Forschungsperspektiven und Methoden der Organisationsforschung (WP)				
8.4	Organisationsentwicklung und Organisationsberatung	PRO mit PR oder R mit H 1		5 (integrativ)	5
	Mindestens 2 S nach Maßgabe des Lehrangebotes über die verpflichtende Grundlagenveranstaltung im gemeinsamen Pflichtstudium hinaus zu: Konzepte und Methoden zur Gestaltung von Wandlungsprozessen in Organisationen (WP)				
10	Forschungsprojekt im Studienschwerpunkt Bildung und Organisation	FB + MP (60 Min.) 2	Forschungsprojekt		10
	1 FP (WP)				

Bei der Formulierung "R mit H" meint "H" keine neue, eigenständige Hausarbeit, sondern die Abgabe der schriftlichen, zu Hause zu leistenden, Ausfertigung des Referats.



Agenda der Abkürzungen

in Spalte „Gemeinsames Grundlagen- und Vertiefungsstudium“ bzw. „Studienschwerpunkt...“:

P = Pflichtveranstaltung, WP= Wahlpflichtveranstaltung nach Maßgabe des Lehrangebotes zum jeweiligen Modul, PRO = Projekt, FP = Forschungsprojekt.

in der Spalte „Prüfungsleistungen / Gewichtung im Bachelor-Zeugnis“:

K = Klausur, S = Seminar, R = Referat, H = Hausarbeit, A = Assigment, MP = Mündliche Prüfung, MPK Mündliche Prüfung im Prüfungskolloquium, PR= Präsentation, PB = Praktikumsbericht, ER = Experimentelle Erhebung, BP= Berufspraktikum, BA = Bachelorarbeit, FB = Forschungsbericht; 0 = Möglichkeit der Abwahl gem. §5, Abs.2 RPO, 1 = einfache Gewichtung, 2 = doppelte Gewichtung.



**Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg
für den Zugang und die Zulassung
zum „Leuphana-Bachelor“
mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 2, 5 und 13 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538 (542), sowie des § 5 Abs. 2 bis 7 Nds. Hochschulzulassungsgesetzes vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 425 (427)) in Verbindung mit § 11 der Hochschulvergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 215 (217)) hat der Senat der Universität Lüneburg am 28. Februar 2007 nachfolgende Ordnung beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung gem. § 18 Abs. 13 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG im Umlaufverfahren vom 4. April 2007 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum 1. Fachsemester in den „Leuphana-Bachelor“ (2-Fach Bachelor) im College der Leuphana Universität Lüneburg.²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ³Hier gelten die Zugangsordnungen vom 16. Juni 2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06) und vom 30. August 2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 13/06), sowie die Zulassungsordnungen vom 16. Juni 2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06) weiter.

§ 2

Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Majors

- (1) ¹Die Bewerbung muss bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen. ²Dabei soll die Form der Online-Bewerbung gewählt werden; schriftliche Bewerbungen sind daneben möglich. ³Die Bewerbungsformulare der Leuphana Universität Lüneburg sind zu nutzen; Bewerbungen ohne Verwendung dieser Formulare sind nicht wirksam. ⁴Der Versand der Bewerbungen ist online oder per Post möglich. ⁵Bewerbungen per Fax und e-mail sind ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in einen bestimmten Major* beziehen. ²Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für einzelne Minors erfolgt auch hierfür ein eigenes Zugangs- und Zulassungsverfahren.

* * Dies gilt auch für den Major „Freie Fächerwahl“ (dieser beinhaltet, dass die in diesen Major zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber bis zum Ende des ersten Semesters („Lüneburg-Semester“) unter allen angebotenen Majors und Minors frei wählen können).

- (3) Die Einschreibung für den „Leuphana-Bachelor“ erfolgt für einen Major unter Angabe eines gewünschten Minors, der – außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 – grundsätzlich frei wählbar ist.

**Abschnitt I
Zugang**

§ 3

Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerberinnen und Bewerber

- (1) ¹Zugang zum 1. Fachsemester des „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 5 NHG nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von diesem Nachweis befreit. ³Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunktfach der gymnasialen Oberstufe oder
 - die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/fach „Englisch“ der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggfls. der Abiturprüfungen) oder
 - die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch oder
 - einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 61 Punkten oder
 - einem computerbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 173 Punkten oder
 - einem papierbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 500 Punkten oder
 - einem IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 4,5 Punkten (Academic Version) oder
 - einem CAE/CPE -Test (Cambridge Certificate of Advanced English / Cambridge Certificate of Proficiency in English) mit mindestens Level C oder
 - einem Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit einem äquivalenten Punktwert.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens die Hälfte ihrer Schulzeit eine zweisprachige Schule oder eine Schule im nicht deutschsprachigen Ausland besucht haben, sind nicht an die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen gebunden.



§ 4

Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 c) und d) NHG, welche sich für das 1. Fachsemester des „Lüneburg Bachelor“ beworben haben, sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist bei der Bewerbung nachzuweisen.

Abschnitt II Zulassung

§ 5

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt quotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des „Leuphana-Bachelors“. ²Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Majors. ³Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minors kommt nur die erste Stufe gem. § 6 Abs. 2 a) und b) und § 7 zur Anwendung.
- (2) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten gem. § 4 der HochschulvergabeVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Majors werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
 - wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 und ggfls. § 4 erfüllt und
 - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6

Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) ¹Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NHZG) werden verschiedene Eignungskriterien mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b NHZG). ²Hierbei kommt der Durchschnittsnote

überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zu. ³Die Auswahl erfolgt nach einer gem. §§ 7 – 9 zu bildenden Rangliste.

- (2) Das Auswahlverfahren umfasst 3 Stufen mit folgenden Kriterien:
 - Erste Stufe (schriftliches Verfahren) (§ 7)*
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 NHZG)
 - b) Berufsausbildung und studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG)
 - Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest) (§ 8)*
 - c) die erreichte Punktzahl in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 NHZG)
 - Dritte Stufe (Auswahlgespräch) (§ 9)*
 - d) die erreichte Punktzahl in einem vorstrukturierten Auswahlgespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber

§ 7

Erste Stufe (schriftliches Verfahren)

- (1) In dieser Stufe können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei diesem kombinierten Auswahlverfahren gilt folgende Gewichtung:
 - HZB-Durchschnittsnote: 67% (max. 30 Punkte gem. Anlage 1)
 - Berufsausbildung, außerschulische Leistungen: 33% (max. 15 Punkte gem. Anlage 2)
- (3) ¹Anhand der danach erzielten Punkte wird die Rangliste „schriftliches Verfahren“ erstellt. ²25 % der in dem jeweiligen Major bzw. Minor zur Verfügung stehenden Plätze werden unmittelbar nach Erstellung der Rangliste an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 HochschulvergabeVO entsprechend. ⁴Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁵Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁷Freibleibende Plätze werden nach § 11 vergeben. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

§ 8

Zweite Stufe (Studierfähigkeitstest)

- (1) ¹Für die Bewerberinnen und Bewerber (mit Ausnahme der Rangbesten, welche einen Studienplatz angenommen haben) wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt. ²Diese zweite Stufe dient der Vorauswahl für die sich anschließende dritte Stufe (Auswahlgespräche). ³Daher soll die Zahl der dafür einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber in der Regel das 4-fache



der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ⁴Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste „schriftliches Verfahren“. ⁵Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 11) in einem Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁶Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.

- (2) ¹In dem Test können maximal 15 Punkte erreicht werden.
²Nach der Auswertung des Tests wird eine Rangliste „Test“ erstellt, in welcher die Punkte aus der ersten und zweiten Stufe addiert werden. ⁵Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 9

Dritte Stufe (Auswahlgespräch)

- (1) In dieser Stufe erfolgt die Auswahl aufgrund der Bewertung eines vorstrukturierten Auswahlgesprächs, bei dem maximal 25 Punkte erzielt werden können.
- (2) ¹Zu diesem Gespräch sollen nach der Reihenfolge der Rangliste „Test“ in der Regel doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Plätze zur Verfügung stehen. ²Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Hochschule und im Internet. ³Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 11) in einem Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁴Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber zu behandeln.
- (3) ¹ Die Auswahlgespräche werden durch mindestens zwei Expertinnen/Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 12) eingesetzt werden. ²Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind mindestens 20 Minuten. ³Ziel des Gesprächs ist die Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den „Leuphana-Bachelor“ und den gewählten Major, ggfls. Minor.
- (4) Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen, die von den beteiligten Expertinnen/Experten unterzeichnet werden.

§ 10

Gebühr

Für die Durchführung des Studierfähigkeitstests und der Auswahlgespräche wird gem. § 5 Abs. 9 NHZG eine Gebühr von 30,- € erhoben, welche mit der Anmeldung zu dem Test fällig wird.

§ 11

Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Punktzahlen aus sämtlichen Verfahrensstufen werden addiert. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 85 Punkte) wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Gesamtrangliste erstellt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 12

Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende/r, zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die Durchführung der Auswahlverfahren in den Stufen 2 und 3. ²Dies schließt u.a. ein die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Einzelgespräche, Gruppendiskussionen), die Einsetzung der Expertinnen/Experten, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, und die Bildung der Punktlisten. ³Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Majorfächern besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (3) ¹Die Auswahlkommission entscheidet, ob für einen bestimmten Major bzw. Minor anhand der Nachfrage in dem Vorsemester oder aufgrund der vorliegenden Bewerberzahlen das Auswahlverfahren nach der ersten Stufe weitergeführt wird, wenn voraussehbar ist, dass für einen Major bzw. Minor keine ausreichende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung steht.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.



§ 13

Übergangsbestimmungen für das Wintersemester 2007/2008 und 2008/2009

¹In dem Auswahlverfahren zum Wintersemester 2007/2008 erfolgt die Auswahl ohne Durchführung der Zweiten Stufe (Studierfähigkeitstest) gem. § 8. ²Die dritte Stufe wird pilothaft für die Wintersemester 2007/2008 und 2008/2009 für mindestens zwei Major durchgeführt. ³Abweichend zur Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 beträgt die Zahl der zu diesen Auswahlgesprächen einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze. ⁴Die Einladungen erfolgen in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste „Schriftliches Verfahren“. ⁵Für die Durchführung des Auswahlverfahrens zum Wintersemester 2007/2008 wird keine Gebühr gem. § 10 erhoben. Es erfolgt eine Begleitforschung der Stufe Drei, die dem Senat vorgelegt wird.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mittelungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Anlage 1****Durchschnittsnote der HZB
Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens
(schriftliches Verfahren)**

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0



Anlage 2
Studienrelevante außerschulische Leistungen und Berufsausbildung
Punkteberechnung für die erste Stufe des Zulassungsverfahrens

Außerschulische Leistungen	Nachweis	max. 15 Punkte
Besonderes soziales, gesellschaftliches oder politisches Engagement	<ul style="list-style-type: none"> – freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst – Tätigkeit als Schulsprecher/in – Tätigkeit als <ul style="list-style-type: none"> • gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) <u>oder</u> • gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied 	5 Punkte 5 Punkte 5 Punkte <u>oder</u> 7 Punkte
Studienrelevante Auslandsaufenthalte	– mind. viermonatiger Schul- oder Studienaufenthalte im Ausland	5 Punkte
Preisträger/innen von Wettbewerben,	<ul style="list-style-type: none"> – 1.-3. Einzel-Preisträger/innen bei den vom Bund und Ländern gemeinsam geförderten und/oder bei den Bundes-Wettbewerben für Schüler/innen und Jugendliche (z.B. Jugend forscht, Fremdsprachen, Mathematik) <ul style="list-style-type: none"> • Preisträger/innen auf Landesebene <u>oder</u> • Preisträger/innen auf Bundesebene 	5 Punkte <u>oder</u> 7 Punkte
Erhalt von Stipendien	– Stipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“	7 Punkte
Besondere sportliche Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> – Preisträger/innen bei Wettkämpfen auf Bundesebene oder – Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene 	5 Punkte
Besondere Fremdsprachenkenntnisse	– besondere Fremdsprachenkenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen (außer Englisch) auf Ebene C1 des Common European Framework of Reference for Languages (CEF), nachzuweisen durch ein gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem CEF enthält	3 Punkte
Besonderes unternehmerisches Engagement	– Gründung eines seit mindestens zwei Jahren im Handelsregister eingetragenen Unternehmens (Nachweis durch Handelsregisterauszug) oder mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der Geschäftsführung eines solchen Unternehmens	5 Punkte
Berufsausbildung	Nachweis	
Berufsausbildung	– abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens 12monatiger Dauer	5 Punkte



**Erste Änderung der Zugangsordnung
für den Teilstudiengang Englisch im 2-Fach-Bachelor-Studiengang
an der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Dekan der Fakultät I hat am 9. Januar 2007 per Eilentscheid die folgende Änderung der Zugangsordnung für den Teilstudiengang Englisch im 2-Fach-Bachelor-Studiengang an der Universität Lüneburg beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Leuphana Universität Lüneburg hat die Änderungen im Umlaufverfahren vom 4. April 2007 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 6 NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Zugangsordnung für den Teilstudiengang Englisch im 2-Fach-Bachelor Studiengang vom 30.08.2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 13/06) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2, erster Spiegelstrich: die Zahl „11“ wird durch die Zahl „9“ ersetzt, der Klammerzusatz „(oder 2,0)“ wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich: die Zahl „220“ wird durch die Zahl „213“ und die Zahl „533“ durch „550“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 2, dritter Spiegelstrich: die Zahl „6“ wird durch die Zahl „5,7“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.
